



Hausordnung der Zinnowwald-Grundschule

2015

Präambel

Unsere Schule ist ein Ort der Begegnung, des Lernens und der Freizeitgestaltung. Alle Angehörigen unserer Schulgemeinschaft gehen freundlich, rücksichtsvoll und tolerant miteinander um.

Probleme und Konflikte im Schulleben werden friedlich gelöst.

Für die Anwendung von jeglicher Gewalt gibt es keine Rechtfertigung.

Es ist wichtig, dass wir den Alltag in unserer Schule so einrichten,

- ⇒ dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft wohl fühlen können
- ⇒ dass es fair zugeht
- ⇒ dass jeder sich geschützt fühlt

Dazu sind auf jeden Fall wichtig:

- ⇒ Freundlichkeit und gegenseitiger Respekt zwischen allen, die am schulischen Leben beteiligt sind
- ⇒ ungestörtes Arbeiten während der Unterrichtszeit
- ⇒ eine gemeinsame Zeiteinteilung, damit es auch wirklich Zeit zum Lernen, zum Spielen und zum Ausruhen gibt
- ⇒ Regeln, die alle einhalten

Deshalb gelten die folgenden Regeln für unsere Schulgemeinschaft:

Allgemeines

1. Niemand darf einem anderen weh tun, ihn beleidigen, ausgrenzen, ihm Angst machen ...
2. Gefährliche Gegenstände, z. B. Messer, Streichhölzer, Feuerzeuge, Feuerwerkskörper, Laserlampen ..., dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.
3. Smartphones, Handys, MP3-Player u. ä. bleiben im Schulhaus und auf dem Schulgelände ausgeschaltet und in den Taschen.

Bei der ersten Zuwiderhandlung wird dem Kind das Gerät abgenommen; es darf vor dem nachhause Gehen aus dem Sekretariat oder der entsprechenden Betreuungsgruppe abgeholt werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung holen die Erziehungsberechtigten das Gerät im Sekretariat ab.

4. Jeder achtet gemeinsames oder fremdes Eigentum und darf es nicht beschädigen, unerlaubt benutzen oder verstecken.
5. Wer etwas kaputt macht, muss dafür sorgen, dass es wieder in Ordnung gebracht wird. Wer etwas mutwillig zerstört, muss den Schaden auch bezahlen – wenn nötig, mit Hilfe der Erziehungsberechtigten.
6. Wer Wände, Türen, Fenster, Toiletten ... verschmutzt oder beschmiert, muss sie säubern oder die Reinigung bezahlen – wenn nötig, mit Hilfe der Erziehungsberechtigten.
7. Papier und andere Abfälle werden getrennt entsorgt. Den Papiermüll bringen die Schüler*innen in die entsprechende Tonne.
8. Energie ist kostbar; wir gehen mit Licht, Wärme und Wasser sparsam um.
9. Wer zur 1. Stunde kommt und nicht in der VHG angemeldet ist, darf ab 7.30 Uhr im Eingangsbereich (Aquarium bis Hausmeisterbüro) warten. Ab 7.45 Uhr dürfen die Schülerinnen und Schüler in die Klassen gehen.
Wer zur 2. Stunde kommt, darf ab 8.45 Uhr zum Klassenraum gehen.
10. Nach Unterrichtschluss gehen die Schülerinnen und Schüler zügig und leise in die Räume der ergänzenden Förderung und Betreuung (EFöB) oder sie verlassen das Schulgelände. Wer die ergänzenden Förderung und Betreuung besucht, geht nach der 4. Stunde in die Hofpause.
Die Klassenräume werden von der Lehrerin/dem Lehrer abgeschlossen.

Ausnahme:

Beginnt eine AG bis zu einer halben Stunde nach Unterrichtsende, dürfen die Teilnehmer*innen diese Zeit ruhig im Eingangsbereich des Haupteingangs überbrücken.

Im Schulhaus

1. Wir beginnen und beenden den Unterricht pünktlich.
2. Alle Schüler und Schülerinnen sind alt genug, um den Weg zu ihren Klassen allein zu finden.
3. Jeder trägt durch sein Verhalten zu ungestörtem Lernen bei.
4. Im Gebäude verhalten wir uns leise.
5. Jeder beachtet, dass Rennen, Herumtoben und Ball spielen ausschließlich Spiele für draußen sind. Im Gebäude gehen wir.
6. Roller, Inliner, Fahrräder und Skateboards dürfen im Schulhaus und auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. Roller und Fahrräder werden geschoben.

7. Wir hinterlassen jeden Raum ordentlich.
8. In allen Klassen- und Fachräumen werden am Ende eines Unterrichtstages (entsprechend des Reinigungsplans) alle Stühle hochgestellt, damit gefegt oder gewischt werden kann.
9. In allen Räumen im Schulhaus werden von den Schülerinnen und Schülern Hausschuhe getragen.
10. Die Toilette soll in den kleinen Pausen, am Anfang der großen Pausen oder nach dem Abklingeln der großen Pausen aufgesucht werden. Wer ausnahmsweise während der Unterrichtszeit zur Toilette gehen muss, wird von einem zweiten Kind begleitet.

Pausen

1. In den kleinen Pausen bereitet sich alle im Klassenraum auf die kommende Stunde vor.
2. Damit alle frische Luft tanken können und in Bewegung kommen, gehen Schülerinnen und Schüler nach Beendigung der 2. und 4. Stunde umgehend auf dem kürzesten Weg auf den Hof und denken rechtzeitig an alles, was sie in der Pause brauchen, z. B. ihre Jacke.
Die Lehrkraft verlässt als letztes den Raum (Querlüftung).

Ausnahmen:

In der 1. großen Pause steht die Bücherei zum Lesen zur Verfügung. Welche Klassen die Bücherei in welcher Pause besuchen dürfen, ist in einem Plan geregelt. Die Kinder entscheiden zu Beginn der Pause, ob sie auf den Hof oder in die Bücherei gehen möchten.

3. Freilichttheater und bepflanzte Flächen gehören nicht zum Pausenbereich.
4. Auf dem Hof achtet jeder auf andere, damit alle ungestört spielen können. Besondere Rücksichtnahme erfordern Schulanfänger.
5. Für Ballspiele - außer Basketball und natürlich Tischtennis - dürfen generell nur die Schulbälle benutzt werden.
6. Fußball darf in den wurzelfreien Bereichen gespielt werden. Die Benutzung des Fußballplatzes ist in einem Plan geregelt.
7. Wegen der Verletzungsgefahr ist das Werfen von Stöcken, Schneebällen, Steinen, Sand, Kienäpfeln ... nicht erlaubt.
8. Wir bauen nur auf den „Bauflächen“.
9. Wer eine Auseinandersetzung nicht selbst klären kann, findet Hilfe bei der Aufsicht.

10. Nach dem ersten Klingel- und Lichtzeichen zur Beendigung der Pause gehen alle Schülerinnen und Schüler unverzüglich auf dem kürzesten Weg in ihre Klassenräume. Die Aufsicht öffnet rechtzeitig beide Flügel der Türen.
11. In einer Regenpause bleiben alle Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen. Die Fluraufsichten werden von den Hofaufsichten und ggf. von anderen Kolleginn*en unterstützt.

Aufgaben der 4. bis 5. Klassen

1. Die 4. Klassen übernehmen abwechselnd (s. Aushang) den Hofdienst. Eimer und Zangen zum Säubern des Schulhofes in jeder 2. großen Pause erhalten sie beim Hausmeister.
2. Die 5. Klassen sind für das Ausleihen der Spielgeräte zuständig.

In der Sporthalle

1. Die Lerngruppen der Schulanfangsphase werden von der Lehrkraft zum Sportunterricht abgeholt; die 3. bis 6. Klassen gehen allein zur Sporthalle.
2. Die Sporthalle darf erst betreten werden, wenn die Lehrkraft dazu auffordert.
3. Die Halle darf nur mit Hallenturnschuhen oder Schläppchen betreten werden.
4. Die Geräteräume sind für die Geräte da.
5. Uhren und Schmuck dürfen im Sportunterricht nicht getragen werden.

Beispiele für Erziehungsmaßnahmen an der Zinnowwald-Grundschule

Grundlage der Erziehungsmaßnahmen ist § 62 des Schulgesetzes.

- 1 Ein klärendes Gespräch führen
 - ⇒ mit dem Schüler¹,
 - ⇒ mit dem Schüler und den Erziehungsberechtigten,
 - ⇒ mit dem Schüler und seiner Klasse, um z. B. durch ein Rollenspiel gemeinsam Handlungsalternativen zu finden.
 - ⇒ Mit dem Schüler einen Vertrag schließen.
- 2 Mögliche Aktionen:
 - ⇒ den/die Betroffenen um Entschuldigung bitten
Dies kann mündlich, schriftlich oder z. B. durch ein Bild erfolgen.
 - ⇒ Hilfeleistungen für die Gruppe oder einen Einzelnen übernehmen.
Beispiele:
Ein Schüler kann aufgefordert werden, einem anderen z. B. eine Woche lang verbindlich bei den Hausaufgaben zu helfen.
Ein Schüler kann für eine Unterrichtsstunde z. B. in eine andere Klasse abberufen werden, um dort zu helfen; den eigenen Unterrichtsstoff muss er nachholen.
 - ⇒ einen Schaden wieder gutmachen
Beispiele:
Ein Schüler muss ersetzen, was er beschädigt hat, reinigen - zur Not mit Hilfe der Erziehungsberechtigten - was er verschmutzt hat.
 - ⇒ jemanden finden, der hilft, eine Regel einzuhalten
 - ⇒ ein Plakat erstellen, das auf richtiges Verhalten hinweist
 - ⇒ einen Text mit folgendem Inhalt schreiben:
 1. So habe ich mich verhalten:/ Das habe ich getan:
 2. Diese Regel habe ich missachtet:
 3. Folgendes werde ich in Zukunft tun:
(Positiv formuliert, also nicht, was ich nicht tun werde!)
 - ⇒ Bei wiederholter Missachtung einer Regel der Bücherei kann ein Büchereiverbot für einen Tag, eine Woche, ... ausgesprochen werden.
 - ⇒ Wirft ein Kind z.B. mit Kienäpfeln, kann es aufgefordert werden, einen Sack voll zu sammeln.

¹ Der Begriff Schüler wird geschlechtsneutral verwendet.

Schulgesetz für Berlin

§ 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. An Ganztagschulen und im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule gehört auch die außerunterrichtliche Betreuung zu den verbindlichen Veranstaltungen der Schule, soweit die Teilnahme daran nicht freiwillig ist. Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.

(4) ... Haben sich die Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung entschieden, so sind sie für ihre Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

§ 62 Erziehungsmaßnahmen des Schulgesetzes für Berlin

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

§ 63 Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender Abschlüsse und für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung die Schulaufsichtsbehörde.